

60. Ist das Gebälk, welches, miteinander zu dem Dachgeschoße verbunden, in einem Neubau auf das Mauerwerk gesetzt ist, ohne mit diesem vermauert und verankert zu sein, als wesentlicher Bestandteil des Neubaus anzusehen?

B.G.B. §§ 93. 94.

V. Zivilsenat. Ur. v. 3. Januar 1906 i. S. Sch. (Kl.) w. B. u. G.
(Bekl.). Rep. V. 543/05.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger war als Hypothetengläubiger auf dem dem Beklagten zu 1 gehörenden Grundstücke, das im Grundbuche von T. Bb. 23 Bl. Nr. 1220 verzeichnet war, eingetragen. Auf diesem

Grundstücke wurde ein Neubau errichtet, zu dem der Beklagte zu 2 dem Beklagten zu 1 das Holz geliefert hatte mit der Vereinbarung, daß sämtliche von ihm zu dem Neubau gelieferten Hölzer sein Eigentum bleiben sollten, bis sie entweder vermauert, oder bezahlt seien. Die Hölzer wurden weder vermauert, noch bezahlt. Da der Beklagte zu 1 in Zahlungsschwierigkeiten geriet, wollte der Beklagte zu 2 auf Grund seines Eigentumsvorbehalts im Einverständnisse mit dem Beklagten zu 1 die von ihm gelieferten Hölzer von dem Neubau wieder wegnehmen. Der Kläger war der Meinung, die Hölzer hafteten für seine Hypothek als wesentliche Bestandteile des Neubaus, da sie zur Herstellung des Gebäudes bereits eingefügt gewesen seien und sich ohne Beschädigung des Mauerwerks nicht hätten entfernen lassen. Er erwirkte deshalb beim Amtsgericht St. eine einstweilige Verfügung, wodurch bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 1500 *M* oder entsprechender Haft dem Beklagten zu 2 die Wegnahme von Balken des auf dem Grundstücke des Beklagten zu 1 befindlichen Dachgeschosses, und dem Beklagten zu 1 die Gestattung dieser Wegnahme untersagt wurde, und beantragte beim Landgerichte, die einstweilige Verfügung für rechtmäßig zu erklären. Beklagte baten um Aufhebung der einstweiligen Verfügung. Das Landgericht erklärte auf Grund eines Gutachtens, wonach die gelieferten Hölzer bereits verarbeitet und als Dachgeschoß zur Herstellung des Gebäudes eingefügt waren, die einstweilige Verfügung für rechtmäßig. Auf die Berufung der Beklagten wurde diese aufgehoben. Der Revision des Klägers wurde stattgegeben, und die Berufung der Beklagten zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Das Berufungsgericht nimmt nach Lage der Sache nicht an, daß das Dachgebälk zur Herstellung des fraglichen Neubaus bereits eingefügt sei. Die Balken seien zwar auf das Mauerwerk gelegt und untereinander zu einem Dachgeschoße verbunden worden; sie lägen aber ohne jede Verbindung nur lose auf der glatten oberen Kante auf dem Mauerwerk. Es sei weder behauptet noch glaubhaft gemacht, daß die unmittelbar auf dem Mauerwerke ruhenden Balken in Vertiefungen des Mauerwerks eingelassen seien. Das Dachgebälk könne abgenommen werden, ohne daß das Mauerwerk zerstört oder in seinem Wesen verändert werde. Ob hierbei das Gebälk wieder auseinander genommen werden müsse, sei unerheblich.

Welche Zweifel der Bestandteilsbegriff in der Praxis hervorruft, zeigen die beiden in der zur Entscheidung stehenden Angelegenheit ergangenen Urteile zweier Senate desselben Oberlandesgerichts. Während durch das hier in Frage stehende Urteil vom 16. August 1905 die Wegnahme des Dachgebälks nicht untersagt ist, weil dieses nicht Bestandteil des Gebäudes sei, ist durch das Urteil vom 6. September 1905 der Antrag des Beklagten zu 2, ihm die Wegnahme des Dachgebälks zu gestatten, abgewiesen, weil dieses als wesentlicher Bestandteil des Gebäudes anzusehen sei.

Das Reichsgericht tritt der letzteren Entscheidung bei.

Auf der vorgelegten photographischen Abbildung des im Bau begriffenen Hauses des Beklagten zu 1 erscheint das Dachgebälk, welches auf dem Mauerwerk zu dem ersichtlichen Zwecke aufgerichtet ist, als Unterlage für die Bedachung des Hauses zu dienen, als ein Teil des Neubaus.

Das streitige Dachgebälk ist für einen bestimmten Neubau, ein dreistöckiges Gebäude mit neun Fenstern Front, so wie es für diesen erforderlich ist, hergestellt und auf das Mauerwerk gesetzt, indem die einzelnen Balken, aus denen es besteht, durch ihre Verbindung miteinander zum Dachstuhl gemacht sind. Wird die Verbindung gelöst, das Dachgebälk auseinandergenommen und vom Mauerwerk entfernt, so ist es nicht mehr das für den bestimmten Neubau angefertigte und zusammengesetzte Dachgebälk, sondern es fällt in eine Menge einzelner Balken auseinander, die vielleicht für ein anderes ähnliches Haus Verwendung finden können, aber als Dachgebälk für den Neubau, für den sie hergestellt sind, erst wieder gelten können, wenn sie an die Stelle, an der sie sich jetzt befinden, zurückgebracht und durch ihre Verbindung wieder zum Dachgebälk gemacht werden. Wird das Dachgebälk auseinander- und vom Neubau weggenommen, so wird einerseits der Neubau eines zu seiner Herstellung notwendigen und bereits verwendeten Teiles beraubt und insoweit zerstört, andererseits das Dachgebälk zu einem Haufen Balken gemacht, also in seinem Wesen verändert. Ist schon deshalb das Dachgebälk nach § 93 B.G.B. wesentlicher Bestandteil des mit dem Grund und Boden festverbundenen Gebäudes, so kommt hinzu, daß das Dachgebälk bereits endgültig zur Herstellung des Neubaus als Baumaterial verwendet und in das Gebäude eingefügt ist (B.G.B. § 94 Abs. 2). Wann eine Sache

als zur Herstellung eines Gebäudes „eingefügt“ anzusehen ist, bestimmt das Gesetz nicht, sondern läßt dem Ermessen des Richters einen gewissen Spielraum. Es wird im Einzelfalle wesentlich darauf ankommen, um welche Sache es sich handelt, und wie diese mit dem Gebäude verbunden ist. Ist z. B. in einem Kunstmühlengebäude ein Elektrizitätswerk, insbesondere eine Akkumulatorenbatterie, zur Erzeugung von Licht und Kraft errichtet, aber durch bloßes Aufstellen auf einem Balken mit dem Gebäude in Verbindung gebracht, ohne daß eine feste Verbindung mit den es umschließenden Stücken des Gebäudes hergestellt ist, so kann das Werk, welches jederzeit ohne Schaden von dem Gebäude losgelöst werden kann, nicht als zur Herstellung des Gebäudes eingefügt im Sinne des § 94 Abs. 2 B.G.B. angesehen werden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 56 S. 288.

Handelt es sich dagegen um Fensterläden, mit denen ein Gebäude als einer bleibenden Einrichtung ausgestattet ist, und die mit dem Gebäude in der Weise verbunden sind, wie Zweck und Art der Einrichtung sie forderten, so bedarf es einer festen Verbindung mit den umschließenden Stücken nicht, damit dem Erfordernisse der Einfügung genügt sei.

Vgl. Jurist. Wochenschr. 1905 S. 387 Nr. 3.¹

Ähnlich verhält es sich mit dem streitigen Dachgebälk. Es ist zwar nicht mit dem unterliegenden Mauerwerke durch Einmauern und Verankern in Verbindung gebracht; es ist aber auf das Mauerwerk als Dachstuhl, bestehend aus den miteinander verbundenen Balken, gesetzt, nicht etwa zu dem vorübergehenden Zwecke, es dem Mauerwerk anzupassen und dann vorläufig wieder davon wegzunehmen, sondern damit es dort dauernd verbleibe und zur Fertigstellung des Gebäudes sowie zu dessen größerer Haltbarkeit diene. Da bedarf es nicht noch besonderer Bindemittel, um das Dachgebälk als in das Gebäude eingefügt erscheinen zu lassen. Ob die Schwerkraft, mit welcher das Gebälk auf das Mauerwerk wirkt, als Bindemittel in Betracht kommt (vgl. Tobias, in Archiv f. d. Civilist. Praxis Bd. 94 S. 390 fig.), kann dahingestellt bleiben. Es genügt, daß das Dachgebälk zur Herstellung

¹ Sept abgedruckt in Bd. 60 dieser Sammlung Nr. 104 S. 421. D. R.

des Gebäudes verwendet und zur dauernden Bildung desselben als eines in sich vollendeten wirtschaftlichen Ganzen bestimmt ist (vgl. Motive z. B.G.B. Bd. 3 S. 44).“ . . .